

Weitere Neuerungen bei QUALICOAT, die im Executive Committee beschlossen wurden:

Informationsfluss betreffs der Ergebnisse der Floridaauslagerung

Zur Ermöglichung einer zügigen Sperrung von nicht konformen Systemen bzw. Farbtönen wird beschlossen, dass der Generallizenznehmer den Pulverhersteller innerhalb von 30 Tagen über die Ergebnisse der Floridaauslagerung informieren muss, nachdem diese vorliegen.

Coil Coating

Die Aktivitäten hinsichtlich Erweiterung auf Coil Coating werden weiterverfolgt.

Verfahren zur Zulassung von Beschichtungsmaterialien (P-TAC-V01)

In der Working Group „Powders“ wurde mehr als ein Jahr an der Erstellung dieses Dokuments gearbeitet, es steht nunmehr zur Verfügung (siehe Anlage 4)

Requests des VOA

Die vom VOA erstellten Requests werden in die zuständigen Working Groups zur Bearbeitung gegeben.

Überschreitung des zulässigen Schichtgewichts der Konversionsschicht

Auf Vorschlag des italienischen Verbandes im Technical Committee wird beschlossen, dass eine Überschreitung des jeweils zulässigen Schichtgewichts künftig eine Hauptabweichung darstellt und daher eine Wiederholungsprüfung nach sich zieht. Die Richtlinie zur Bewertung von Inspektionsergebnissen wird entsprechend angepasst.

Bezeichnung von Zulassungen von Chemikalien für Voranodisation

Gemäß Vorschlag des Technical Committee sollen die Zulassungen dieser Chemikalien mit dem Zusatz „AP“ für „Anodic Pretreatment“ gekennzeichnet werden.

QUALIDECO

Wenn bei der Inspektion nur eine Art von Dekoration produziert werden kann, benennt der Inspektor eine zweite Art von Dekoration aus dem Programm des Betriebs. Muster dieser Dekoration sind innerhalb von zehn Tagen an das zuständige Prüfinstitut zur Prüfung zu senden.

Es wird beschlossen, dass alle QUALIDECO-Inspektionen bis 30.06. jeden Jahres durchgeführt werden.

Die Gebühren für die Zulassungen von Pulverlacken und Sublimationsfilmen wurden überarbeitet.

Richtlinien für die Beschaffenheit des Aluminiummaterials

Die Working Group „QUALICOAT 3.0“ berichtet von Erfolgen bei der Untersuchung von negativ bewerteten Prüfstücken aus den Korrosionsprüfungen. Die Arbeiten werden weitergeführt., Ziel ist die Erarbeitung eines Anforderungsprofils für das zu beschichtende Aluminium und die Einführung von Prüfverfahren.

Zeitschiene für R1 und R2 Inspektionen

Künftig ist es den Generallizenznehmern grundsätzlich erlaubt, die R2-Inspektion eines Lizenznehmers bereits vor dem 30.06.eines Jahres durchzuführen. Voraussetzung ist, dass ein positives Ergebnis der R1-Inspektion vorliegt, das vom Generallizenzgeber bestätigt ist.

Geschäftsführerin:
Dr. Alexa A. Becker
Telefon: +49 89 5517 8670
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460
IBAN: DE8676020070 1560 351379
VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:

